



Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen der LeoTus Hydraulik & Maschinenservice

1. Geltung / Angebote

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge der

LeoTus Hydraulik & Maschinenservice

Strontianitstr. 18
48317 Drensteinfurt

– im Folgenden: **LeoTus Hydraulik** genannt –

als Käufer, Besteller oder Auftraggeber mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen als Verkäufer über die Bestellung von Waren, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen (unter Einschluss von Werkverträgen, Beratungen, Vorschlägen oder sonstigen Nebenleistungen).

2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn LeoTus Hydraulik in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers annimmt oder bezahlt.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils neusten Fassung.
4. „Verkäufer“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werkverträgen auch der „Unternehmer“ bzw. „Auftragnehmer“.

2. Bestellungen

1. Bestellungen der LeoTus Hydraulik sind nur verbindlich, wenn sie von LeoTus Hydraulik schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen bereits schriftlich niedergelegter Vereinbarungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch LeoTus Hydraulik.
2. Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Die Kostenvoranschläge des Verkäufers sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Vom Verkäufer im Geschäftsverkehr mit LeoTus Hydraulik verwendete Unterlagen müssen mindestens aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, vollständige Artikeltextbezeichnung und Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer (bei Einfuhr aus der EU).

3. Preise

1. Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Verkäufer zur Erfüllung seiner Lieferungs- oder Leistungspflicht zu bewirken hat.
2. Bei einer Preisstellung „frei Haus“, „frei Bestimmungsort“ oder sonstigen „frei-/franko“-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Verpackung zahlt LeoTus Hydraulik nur, wenn und soweit eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Bei unfreier Lieferung übernimmt LeoTus Hydraulik nur die günstig-sten Frachtkosten, es sei denn, LeoTus Hydraulik hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

4. Lieferungs-/ Leistungsumfang, Eigentum und Nutzungsrechte

Zum Lieferungs-/ Leistungsumfang gehört u.a., dass

- der Verkäufer der LeoTus Hydraulik das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung im Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein
- der Verkäufer der LeoTus Hydraulik an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen/ Leistungen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließlich und unwiderrufliche Recht zur Nutzung in sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einräumt; insbesondere ist LeoTus Hydraulik ohne Einschränkungen berechtigt, die Lieferungen/ Leistungen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben sowie alle vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen



- der Verkäufer LeoTus Hydraulik an solchen Lieferungen/Leistungen, die er individuell für LeoTus Hydraulik erstellt, ausschließlich in Nutzungs- und Verwertungsrechte im oben beschriebenen Umfang einräumt
 - der Verkäufer dafür einsteht, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Verkäufer keine eigenen Angestellten oder Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat
 - LeoTus Hydraulik die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferungen oder Leistungen und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
2. Soll vom vereinbarten Lieferungs- oder Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Verkäufer nur dann zu mehr Forderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit LeoTus Hydraulik vor der Ausführung getroffen wurde.
 3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen oder Überleistungen ist LeoTus Hydraulik berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Verkäufers zurückzuweisen.

5. Qualität

Der Verkäufer hat einen nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese LeoTus Hydraulik auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung zur Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch LeoTus Hydraulik oder einen von dieser Beauftragten ein.

6. Lieferungs- und Leistungsfristen/ Lieferungs- und Leistungstermine und Verzug

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, dass zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart worden ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Lieferungs- oder Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt LeoTus Hydraulik zur Zurückweisung der Lieferung oder Leistung bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei LeoTus Hydraulik, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferungen des Verkäufers gehören.
3. Erkennt der Verkäufer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich LeoTus Hydraulik unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind der LeoTus Hydraulik geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch LeoTus Hydraulik stellt keinen Verzicht auf die LeoTus Hydraulik zustehende Schadenersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von LeoTus Hydraulik geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.
5. Bei Lieferverzug aus einem vom Verkäufer zu vertretenem Grunde wird unbeschadet vorstehender Regelungen in den Ziffern 1 bis 4 eine Vertragsstrafe an LeoTus Hydraulik fällig, die mangels abweichender Vereinbarung 0,50 % des Nettokaufpreises für jede angefangene Woche der Verspätung bis maximal 5,00 % des Nettokaufpreises beträgt.
6. Wird von einer der Vertragsparteien ein Schiff zur Verschiffung der Ware benannt und dieses Schiff von der jeweils anderen Seite akzeptiert, so trägt, unbeschadet der Regelung in Ziffer 5, der Verkäufer die Kosten für Liegegeld, Fehlfrachten etc., wenn die Ware – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt verschifft wird.

7. Anlieferung/ Leistung, Lagerung und Gefahrtragung

1. Soweit der Verkäufer und LeoTus Hydraulik für den Vertrag die Geltung einer der von der Internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den sonst getroffenen Vereinbarungen im Widerspruch stehen. Die Lieferung oder Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert oder geleistet und verzollt (DDP „Delivered Duty Paid“ gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
2. Die Lieferungen oder Leistungen sind an die angegebene Versandanschrift zu bewirken. Die Ablieferung oder Leistung an eine andere als die von LeoTus Hydraulik bezeichnete Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten von LeoTus Hydraulik, wenn diese Stelle die Lieferung oder Leistung entgegennimmt. Der Verkäufer trägt die Mehrkosten der LeoTus Hydraulik, die sich aus der Ablieferung oder Leistung an eine andere als die vereinbarte Empfangsstelle ergeben.

3. Teillieferungen oder Teilleistungen sind unzulässig, es sei denn, dass LeoTus Hydraulik diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Teillieferungen oder Teilleistungen sind als solche zu kennzeichnen, Liefer- oder Leistungsscheine sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
4. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
5. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen der LeoTus Hydraulik festgestellte Gewicht maßgebend.
6. Soweit der Verkäufer auf Rücksendung der für die Lieferungen oder Leistungen notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Liefer- oder Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt LeoTus Hydraulik die Verpackungen auf Kosten des Verkäufers; in diesem Fall erlischt der Anspruch des Verkäufers auf Rückgabe der Verpackung.
7. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Erbringung der Lieferung oder Leistung auf dem Gelände von LeoTus Hydraulik darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Verkäufer bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrags die volle Verantwortung und Gefahr.
8. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnung inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.
9. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversandt nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.
10. Den Empfang von Sendungen hat sich der Erbringer der Lieferung oder der Leistung von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.
11. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
12. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Trägt LeoTus Hydraulik im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist diese LeoTus Hydraulik billig zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Falle der frachtfreien Rücksendung der Verpackung ist die Verpackung mit 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

8. Ausführung, Unterlieferanten und Abtretungen

Soweit es sich um werkvertragliche Lieferungen oder Leistungen handelt, gilt:

1. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Ausführungen des jeweiligen Vertrages ohne schriftliche Zustimmung von LeoTus Hydraulik ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet LeoTus Hydraulik auf deren jederzeit zulässige Aufforderung seine Unterlieferanten zu nennen.
3. Der Verkäufer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen LeoTus Hydraulik nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Hiervon ausgenommen sind rechtskräftig gegen LeoTus Hydraulik festgestellt oder von LeoTus Hydraulik unbestrittene Ansprüche.

9. Kündigung

1. LeoTus Hydraulik hat das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist LeoTus Hydraulik verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte oder geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; es gilt in diesem Fall § 648 Satz 2 BGB. Weitere Ansprüche des Verkäufers sind ausgeschlossen.
2. LeoTus Hydraulik hat ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Verkäufers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verkäufers gegenüber LeoTus Hydraulik gefährdet ist. LeoTus Hydraulik hat in diesem Fall das Recht, Ware und/oder Halbzeuge einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

10. Rechnungserteilung, Zahlung und Aufrechnung

1. Die Zahlung ist – mangels anderer Vereinbarungen oder günstigerer Konditionen des Verkäufers – fällig mit Eingang einer Rechnung entsprechend § 14 UStG innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Begleichung der Rechnung erfolgt spätestens 30 Tage nach Lieferungen oder Leistung sowie Rechnungseingang. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene und angenommene Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.



- Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistung nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse o.ä.) zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an LeoTus Hydraulik.
- LeoTus Hydraulik zahlt mittels Schecks oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
- Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. LeoTus Hydraulik steht es frei, nachzuweisen, dass dem Verkäufer ein geringerer Verzugsschaden als vom Verkäufer gefordert oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
- Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen LeoTus Hydraulik im gesetzlichen Umfang zu. Der Verkäufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

11. Ansprüche aus Mängelhaftung

- Der Verkäufer steht verschuldensunabhängig dafür ein, dass seine Lieferung oder Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat, den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik und den vereinbarten Eigenschaften und Normen entspricht. Entstehen LeoTus Hydraulik infolge mangelhafter Lieferung oder Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Vertragsstrafen, so hat der Verkäufer LeoTus Hydraulik von diesen Kosten freizustellen.
- Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Verkäufer nach Wahl von LeoTus Hydraulik unverzüglich so zu beseitigen oder neu zu liefern bzw. zu leisten, dass LeoTus Hydraulik keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung oder Ersatzleistung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von LeoTus Hydraulik gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann LeoTus Hydraulik den Mangel selbst beseitigen und von dem Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz bleiben unberührt. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung oder Leistung des Liefer- oder Leistungsumfanges oder, wenn eine Abnahme vereinbart wurde, mit der Abnahme.
- Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte oder neu geleistete Teile beginnt die Verjährungsfrist neuzulaufen, für nachgebesserte Teile nur, sofern es sich um denselben Mangel, oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt, die Nacherfüllung sich durch einen größeren Umfang, besondere Dauer oder höhere Kosten auszeichnet und der Verkäufer den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung beseitigt. Die Ware wird von LeoTus Hydraulik – oder im Fall der Streckenlieferung von deren Abnehmer – nach Eingang in dem für zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft und vorgefundene Mängel werden umgehend gerügt. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von acht Arbeitstagen, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist angemessen ist, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingeht. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach der Erhebung der Rüge. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
- LeoTus Hydraulik kann vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die LeoTus Hydraulik im Verhältnis zu ihrem Abnehmer zu tragen hat, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf LeoTus Hydraulik vorhanden war.

12. Zusicherungen und Freistellungen

- Der Verkäufer sichert LeoTus Hydraulik zu, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten, und stellt LeoTus Hydraulik von Ansprüchen Dritter, insbesondere von solchen nach § 13 MiLoG, frei.
- Sollten aufgrund der Lieferungen oder Leistungen des Verkäufers Schadensersatzansprüche von Dritten berechtigterweise gegenüber LeoTus Hydraulik geltend gemacht werden, so stellt der Verkäufer LeoTus Hydraulik auf erstes Anforderung hin in voller Höhe von derartigen Ansprüchen frei und verpflichtet sich zur Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten, die LeoTus Hydraulik durch die Rechtsverteidigung gegenüber diesen Ansprüchen oder durch die Geltendmachung des Freistellungsanspruchs gegenüber dem Verkäufer entstehen.
- Der Verkäufer sichert ferner zu, dass Waren, die im Auftrag für LeoTus Hydraulik produziert, gelagert, befördert, an LeoTus Hydraulik geliefert oder von dieser übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Der Verkäufer sichert zu, dass das für die Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Ware eingesetzte Personal zuverlässig ist und er dieses gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen hat. Der Verkäufer sichert weiterhin zu, dass alle Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannten Lieferkette zu sichern. Der Verkäufer sichert darüber hinaus zu, dass er nur solche Lieferanten einsetzt,



die sich damit einverstanden erklärt haben, dass ihre Daten gegen die aktuell gültigen Sanktionslisten der EU abgeglichen werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist die von LeoTus Hydraulik bezeichnete Empfangsstelle, mangels einer derartigen Vereinbarung der Betrieb von LeoTus Hydraulik.
2. Ist der Verkäufer ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann LeoTus Hydraulik diesen Verkäufer nach Wahl der LeoTus Hydraulik am Sitz von LeoTus Hydraulik oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. LeoTus Hydraulik selbst kann von diesem Verkäufer nur am Sitz von LeoTus Hydraulik verklagt werden.
3. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Verkäufer, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

14. Werbungsverbot

Die Verwendung des Logos und der Wortmarke der LeoTus Hydraulik sowie jede Nennung von LeoTus Hydraulik oder einzelner Konzernunternehmen als Referenzkunden des Verkäufers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LeoTus Hydraulik für jeden Einzelfall.

15. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen LeoTus Hydraulik und dem Verkäufer gilt das materielle Recht der Bundesrepublik unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1990 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung und unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

16. Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Verkäufer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei LeoTus Hydraulik und deren Kunden, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für LeoTus Hydraulik bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er verpflichtet sich, seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

17. Eigentumsvorbehalt

1. LeoTus Hydraulik erkennt einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nur an, sofern das Eigentum der Ware spätestens mit Bezahlung auf LeoTus Hydraulik übergeht und LeoTus Hydraulik zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch schon vor Bezahlung ermächtigt wird. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts des Verkäufers, insbesondere eine weitergeleiteter, ein nachgeschalteter oder ein verlängerter Eigentumsvorbehalt, ein Kontokorrentvorbehalt oder ein Konzernvorbehalt, sind gegenüber LeoTus Hydraulik ausgeschlossen. Gegenteilige Geschäftsbedingungen werden von LeoTus Hydraulik nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

18. Datenschutz

LeoTus Hydraulik weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass sie die Daten des Verkäufers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.

19. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen wirksam.

20. Reach-Klausel und RoHS-Klausel

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass die Anforderungen der Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 (Reach-Verordnung) in der gültigen Fassung eingehalten sind. Insbesondere sichert der Verkäufer zu, dass die Registrierung derartiger Stoffe erfolgt ist. Der Verkäufer steht dafür ein, dass seitens LeoTus Hydraulik keine Verpflichtung besteht, im Rahmen der Reach-Verordnung eine Zulassung für eine vom Verkäufer gelieferte Ware einzuholen.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, LeoTus Hydraulik unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC oder die im Anhang XIV der Reach-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte Freigabe durch LeoTus Hydraulik erforderlich. Der Verkäufer stellt LeoTus Hydraulik von jeglicher Inanspruchnahme im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Reach-Verordnung frei und entschädigt LeoTus Hydraulik für Schäden, die LeoTus Hydraulik aus der Nichteinhaltung der Verordnung durch den Verkäufer entstehen oder mit ihr zusammenhängen.
3. Der Verkäufer hat dafür einzustehen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

21. Erklärung über die Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt Folgendes:

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu nötigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, LeoTus Hydraulik den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung wegen fehlerhafter Bescheinigung oder wegen fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, der Verkäufer hat diese Folgen nicht zu vertreten.

22. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Verkäufer und LeoTus Hydraulik für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der jeweilige Vertragspartner in Verzug befindet. Der Verkäufer und LeoTus Hydraulik sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

23. Sonstiges

Der Verkäufer hat auf seine Kosten und ohne Verzögerungen dafür zu sorgen, dass alle für den Auftrag im Verkäuferland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z.B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben.

Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat LeoTus Hydraulik das Recht, ggf. vom Vertrag zurückzutreten und, gleichviel ob sie vom Vertrag zurückgetreten ist oder nicht, Schadenersatz vom Verkäufer zu verlangen.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass erforderliche Genehmigungen nicht innerhalb eines für LeoTus Hydraulik zumutbaren Zeitraums erteilt oder dass sie während der Abwicklung des Vertrages rückgängig gemacht werden oder ungültig geworden sind.